

D VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Maisach hat in der Sitzung vom 27.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planung bei der Bauverwaltung für die Öffentlichkeit erörtert werden kann (§ 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 27.07.2017 hat in der Zeit vom 10.08.2018 bis 28.09.2018 stattgefunden.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 15.11.2018 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).



Maisach, den 26. NOV. 2018


.....
Hans Seidl
1. Bürgermeister

2. Der Satzungsbeschluss ist am 29. NOV. 2018 ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB).

Der des Bebauungsplanes ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt bei der Gemeinde Maisach während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Maisach, den 30. NOV. 2018


.....
Hans Seidl
1. Bürgermeister